

Wasserversorgungs-Gebührenverordnung

I. teuerungsbedingte Anpassung einmalige Abgaben

	Seite
Artikel 1 Anschlussgebühren.....	1
Artikel 2 Löschbeitrag.....	1

II. jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge

Artikel 3 angeschlossene Liegenschaften	1
Artikel 4 geschützte Gebäude	1 + 2
Artikel 5 Fälligkeit.....	2
Artikel 6 vorübergehende Wasserbezüge	2

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Inkrafttreten.....	2
------------------------------	---

WASSERVERSORGUNGS-GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 44, 47 und 48 des Wasserversorgungsreglementes und Art. 3 des Wasserversorgungs-Gebührenreglementes vom 23. November 2001

folgende

Wasserversorgungs-Gebührenverordnung

I. Teuerungsbedingte Anpassung einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

Der gültige Gebührenansatz pro Raumeinheit (RE) beträgt Fr. 644.--.

Artikel 2

Löschbeitrag

Der gültige Gebührenansatz pro m³ umbauten Raum beträgt Fr. 2.60.

II. jährliche Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge (Bauwasser)

Artikel 3

a) angeschlossene Liegenschaften

¹ Der gültige Gebührenansatz pro Raumeinheit (RE) beträgt Fr. 11.--.

² Der gültige Gebührenansatz pro m³ bezogenes Wasser beträgt Fr. 1.65.

Artikel 4

b) geschützte Gebäude

¹ Für die Berechnung der jährlich wiederkehrenden Löschgebühren werden die Kubaturen (m³ umbauter Raum nach SIA) innerhalb des Perimeters pro Grundeigentümer zusammengezählt.

² Der gültige Ansatz beträgt für die ersten 1000 m³ umbauten Raum nach SIA Fr. 80.--; je weitere 1000 m³ Fr. 27.--.

Dies ergibt folgenden Tarif:	
bis 1000 m3 umbauten Raum	Fr. 80.--
bis 2000 m3 umbauten Raum	Fr. 107.--
bis 3000 m3 umbauten Raum	Fr. 134.--
bis 4000 m3 umbauten Raum	Fr. 161.--
bis 5000 m3 umbauten Raum	Fr. 188.--
bis 6000 m3 umbauten Raum	Fr. 215.--
bis 7000 m3 umbauten Raum	Fr. 242.--
bis 8000 m3 umbauten Raum	Fr. 269.--
u.s.w.	

Artikel 5

Fälligkeit

Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig.

Artikel 6

vorübergehende
Wasserbezüge
(Bauwasser)

¹ Für vorübergehende Wasserbezüge (z. B. Bauwasser) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und der ordentliche Wasserzins gemäss Art. 3, Abs. 2 dieser Wasserversorgungs-Gebührenverordnung erhoben.

² Für besonders kurzfristige Wasserbezüge kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Grund- und Verbrauchsgebühren teilweise oder ganz verzichten.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Inkrafttreten

¹ Der mit der Teilrevision vom 6. Dezember 2024 geänderte Artikel 5 tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Die jährlichen Gebühren werden in der Übergangsperiode 2024/25 zweimal erhoben. Einmal per 30.06.2025 mittels Akontorechnung und einmal per 31.12.2025 mittels Ablesung und Schlussrechnung. Somit werden im Jahr 2025 zweimal Rechnungen versendet (1x Akonto und 1x Schlussrechnung).

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Wasserversorgungs-Gebührenverordnung vom 24. August 2023.

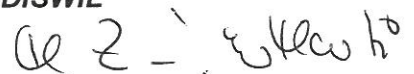
So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Landiswil am 6. Dezember 2024.

Landiswil, 6. Dezember 2024

GEMEINDERAT LANDISWIL



Samuel Wittwer
Präsident



Margrit Zürcher Marti
Sekretärin

Veröffentlicht im Anzeiger Konolfingen am 19. Dezember 2024